

# Satzung des Turn-und Sportvereins Achtrup von 1954 e. V.

## §1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn-und Sportverein Achtrup von 1954 e. V.

Er hat seinen Sitz in Achtrup und ist bei dem Amtsgericht in Niebüll in das Vereinsregister eingetragen. (Vereinsregister Nr.: 271 )

## §2

### Zweck

Der TSV Achtrup e. V. mit Sitz in Achtrup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die körperliche und charakterliche Ertüchtigung durch Leibesübungen, Sport und Spiel jeder Art sowie die kulturelle Betreuung seiner Mitglieder. Weiterhin spricht er sich zur freiwilligen Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendlichen aus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §3

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Partei-, Rasse und Religions-Zugehörigkeit werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung.

Der Verein führt als Mitglieder:

- (1) Erwachsene
- (2) Jugendliche im Alter von 14 Jahren bis 17 Jahren
- (3) Kinder unter 14 Jahren
- (4) Ehrenmitglieder

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- (1) Wenn er seine Beiträge trotz Mahnung sechs Monate nicht entrichtet hat.
- (2) Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung,
- (3) Wenn er durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Auszuschließende ist vorher zu hören.

### **§ 3a**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- (1) Mitteilung von Anschriftenänderungen
- (2) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (3) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Austritt aus dem Familienbeitrag von Kindern bei Erreichen der Volljährigkeit, Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Studiums).

### **§ 3b**

#### **Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch Ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 17. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 3c**

#### **Kündigung der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(2)

Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

(3)

Mit der Rechtswirksamkeit des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten

## **§4**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) Die Hauptversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Der erweiterte Vorstand

Zu (1)

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Darüber hinaus nimmt sie die ihr nach dem Gesetz obliegenden Rechte und Pflichten wahr.

Zu (2)

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern sie ihm nicht durch Beschlüsse der Hauptversammlung oder durch das Gesetz entzogen sind.

Zu (3)

Siehe § 8.

## **§5**

### **Zusammensetzung und Tätigkeit der Hauptversammlung**

(1)

Die Hauptversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und setzt sich aus den ab 18 Jahre alten Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2)

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

(3)

Der Termin der Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 6 Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung, per Aushang im Vereinsaushangkasten bekannt gegeben.

(4)

Alle Mitglieder und die Sparten sind berechtigt, bis 3 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5)

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung, per Aushang im Vereinsaushangkasten bekannt gegeben.

(6)

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Hauptversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen sind.

Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang bekannt geben.

Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden

(7)

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Hauptversammlung
- b. Geschäftsbericht des Vorstandes,
- c. Kassenbericht,
- d. Bericht der Kassenprüfer,
- e. Tätigkeitsberichte der Spartenleiter bzw. Obmänner,
- f. Entlastung des Vorstandes,
- g. Wahlen zum Vorstand,
- h. Verschiedenes.

(8)

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(9)

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Satzungsänderungen eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(10)

Auf Antrag mit einfacher Mehrheit ist geheim abzustimmen.

(11)

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder diese durch einen schriftlichen Antrag mit der Tagesordnung verlangt

## **§6**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassenwart
- d. dem 2. Kassenwart
- e. dem Schriftführer
- f. dem Hauptsportwart
- g. der Frauenwartin
- h. dem Jugenwart
- i. einem Beisitzer

## **§7**

### **Vertretung des Vereins im Rechtsgeschäftsverkehr**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassenwart
- (2) Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) (4-Augenprinzip) vertreten
- (3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten soll.

## **§ 7a**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes in Personalangelegenheiten**

- (1)

Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflichen Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (2)

Die Sparten des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen, Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- (3)

Die Sparten haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Sparten berührt sind.

(4)

Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

## **§ 7b**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben der der Spartenleiter**

(1)

Die Spartenleiter sind Besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Sparte den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten .

(2)

Die Aufgaben der Spartenleiter sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

## **§8**

### **Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand berät bei der Führung der Vereinsgeschäfte in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten des Vereins mit.

(1)

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern wie unter §6
- b) den Spartenleitern (Obleuten)
- c) den Übungsleitern

(2)

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Vereins.

(3)

Der erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.

## **§9**

### **Ehrenamtliche Funktionen im Verein**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

Diese werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.

Die Amtsinhaber müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Die Bestellung von Vereinsämtern erfolgt durch Wahl durch den erweiterten Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine andere Regelung enthält.

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.

## **§ 10** Wahlen

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der Schriftführer
- c. der Hauptsportwart
- d. der 2. Kassenwart

in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- a. der 2. Vorsitzende
- b. der 1. Kassenwart
- c. die Frauenwartin
- d. der Jugendwart
- e. ein Beisitzer

Die Spartenleiter bzw. Obleute werden jährlich von den einzelnen Sparten gewählt und vom Vorstand in ihrem Amt bestätigt. Soweit die Sparten ihre Leiter bzw. Obleute nicht selbst wählen, werden diese vom Vorstand nach Anhörung der betreffenden Sparte bestimmt. Der Vorstand bestellt von sich den Presse-, Platz- und Gerätewart.

Die Hauptversammlung wählt jährlich die/den 2. Kassenprüfer/in neu, die/der im darauffolgenden Jahr 1. Kassenprüfer wird!

## **§ 11** Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12** Beitragswesen

(1)

Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins werden an die Mitglieder keine Zahlungen geleistet

(2)

Der Vorstand wird ermächtigt zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste halbe Jahr der Mitgliedschaft befristet.

(3)

Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden oder zu erlassen.

Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen

(4)

Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.

(5)

Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, können für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

## **§ 12a**

### **Abwicklung des Beitragswesens**

(1)

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

Der ¼ jährliche Beitrag ist im Voraus fällig zum 01. Januar/01. April/01. Juli/01. Oktober.

(2)

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(3)

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins festlegt.

(4)

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.

(5)

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren ( Rücklastschriften ) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(6)

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(7)

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

(1)

Die Führung der Kasse des Vereins obliegt dem Kassenwart. Auszahlungen bis zur Höhe eines Einzelbetrages von 500,00 Euro darf er ohne Gegenzeichnung vornehmen.

Für die darüber hinausgehenden Auszahlungen bedarf er der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2)

Es obliegt dem Vorstand einzelnen Sparten ein Budget zur Deckung der durchschnittlich anfallenden Kosten und Ausgaben zu übertragen. Verantwortlich für die Verwaltung und Ausgaben ist dann der jeweilige Spartenleiter in Absprache mit dem Kassierer oder dessen Vertreter.

## **§ 13a**

### **Kassenprüfung**

(1)

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. (siehe auch §10).

(2)

Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.

(3)

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(4)

Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen und zu erläutern.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins**

(1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Geschäftsordnung zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.

(2)

Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander zu gewährleisten.

Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins, sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

(3)

Im Verhalten des Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann (siehe §3), kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung.
- b) Verweis.
- c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 100,00 €.
- d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen.
- e) Amtsenthebung.

(4)

Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen werden durch den erweiterten Vorstand eingeleitet

(5)

Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung/Sparte verpflichtet, die verhängten Sanktionen, (z. B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen.

Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

## **§ 15** Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2)

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschen der zu seiner Person gespeicherter Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16** Haftung des Vereins

(1)

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei der Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 17** Vergütung der Vereinstätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(2)

Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3)

Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

(6)

Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7)

Von der Hauptversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 18** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 19**

### **Zeichnungsberechtigung des Vereins vor Sportgerichten**

Zeichnungsberechtigte für die Einlegung von Einsprüchen und Rechtsmitteln gegen die Entscheidung von Sportgerichten, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, sind ein Vorstandsmitglied und der zuständige Spartenleiter bzw. Obmann.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins bezwecken, kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Achtrup, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem 13.03.2013 in Kraft.